

Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909-3475  
E vp@wkoee.at  
W wko.at/ooe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Verf-2023-229101/2-May vom 02.08.2023	Ing. Ja, Ing. Jachs	3475	14.09.2023

**Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; Entwurf - Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

binnen offener Frist nimmt die Wirtschaftskammer Oberösterreich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Inhaltlich geht es beim zu begutachtenden Entwurf um die landesgesetzliche Umsetzung der Zuständigkeit der Landespolizeidirektion in den Statutarstädten (in OÖ also aufgrund § 8 Z. 5 des Sicherheitspolizeigesetzes Linz, Steyr und Wels) für die Vollziehung der Vorschriften des § 88b StVO für das Rollerfahren.

Die Steigerung der Sicherheit im Straßenverkehr ist allgemein anerkanntes Ziel, das sich auch in allen Programmen zu diesem Themenbereich wiederfindet. Das Land OÖ hat ein eigenes Verkehrssicherheitsprogramm, das in regelmäßigen Abständen die Entwicklungen evaluiert und die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend anpasst.

Die letzte Evaluierung wurde erst heuer im April vorgestellt, das OÖ. Verkehrssicherheitsprogramm 2023 - 2030 „Sicher ans Ziel“:

- Darin ist die gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr ein Ziel, das an alle Verkehrsteilnehmer gerichtet ist (siehe Seite 28).
- Die Überwachung wird darin als eine der drei Säulen der Strategie dieses Programms festgelegt, neben Bewusstseinsbildung sowie Infrastruktur und Technik (siehe Seite 18).
- Bei Fahrrad, E - Bike und E - Scooter ist eine sichere Nutzung dieser Fahrzeuge als ein Ziel formuliert, um eine Reduktion der Fahrradunfälle in Oberösterreich zu erreichen (siehe Seite 32).
- Zur Verbesserung der Akzeptanz von Regelungen ist an alle Verkehrsteilnehmer das Ziel der Schaffung eines Bewusstseins gerichtet, dass die maßgeblichen Bestimmungen im Straßenverkehr dem Schutz der eigenen Unversehrtheit, aber auch der Sicherheit und dem Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer dienen (siehe Seite 55).

Leider ist vor allem in Innenstädten zu beobachten, dass es vor allem im Kreis der Roller-fahrenden Bevölkerung noch sehr intensiver Bemühungen bedarf, um die o. a. Ziele des OÖ. Verkehrssicherheitsprogramms 2023 - 2030 zu erreichen:

- Illegales Befahren von Gehsteigen und Fahren gegen Einbahnen auch dort, wo es nicht erlaubt ist, ist mit Fahrrädern und E-Rollern vor allem in Städten gang und gäbe.
- Viele FahrerInnen verhalten sich dabei sehr gefährlich, weil mehrere Personen auf einem Roller fahren und die Geschwindigkeit der Gefahrensituation oftmals keinesfalls angepasst wird (Gefährdung von FußgängerInnen auf Gehsteigen selbst, aber auch bei Benützung von Haus- und Geschäftseingängen und auch bei der Bedienung von Gästen in Schanigärten etc.).
- Auch Sicherheitsabstände zu FußgängerInnen werden oftmals nicht eingehalten, ein plötzlicher Schritt zur Seite eines Fußgängers auf einem Gehsteig oder auch in einer Fußgängerzone kann also unvermittelt zu einem Zusammenstoß mit einem Fahrrad oder Roller führen, die man als Fußgänger meist nicht hören kann, wenn sie von hinten kommen.
- Dazu kommt, dass es sowohl E-Fahrräder als auch E-Roller gibt, die illegaler Weise die gesetzlich zulässige Bauartgeschwindigkeit mit Antriebsunterstützung von 25 km/h zum Teil exorbitant überschreiten - in Wien wurden z. B. lt. Pressemeldungen bei Polizeikontrollen bei E-Rollern technisch erreichbare Geschwindigkeiten von über 100 km/h (!) gemessen.

Der Landespolizeidirektion wird also mit der vorliegenden Novelle ein erheblicher und für die Verkehrssicherheit in OÖ wichtiger Bereich übertragen. Wir haben keine Zweifel, dass sie diesen Herausforderungen gerecht werden wird.

Allerdings stellen wir die Erläuterungen des Landes OÖ in der Kostenabschätzung der Begutachtungsunterlage in Frage, denn lt. diesen wird nur eine geringe Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren erwartet. Die finanziellen Auswirkungen werden deshalb als vernachlässigbar eingeschätzt. Diese Erläuterung prognostiziert also, dass illegales Verhalten beim Rollerfahren ohnedies kaum bestraft werden wird.

Wir bezweifeln, dass illegales Verhalten beim Rollerfahren und die damit verbundene Gefährdung anderer VerkehrsteilnehmerInnen ohne entsprechenden Überwachungs- und auch Bestrafungsmaßnahmen eingedämmt werden kann. Vor allem auch wird es ohne Überwachung und entsprechender Bestrafung kaum gelingen, die Verwendung von Fahrzeugen mit illegal hoher Antriebsleistung und erreichbarer Geschwindigkeit einzudämmen.

Wir sehen also die Gefahr, dass durch das oben geschilderte Verhalten eines Teiles dieser Gruppe an VerkehrsteilnehmerInnen die Ziele der Steigerung der Verkehrssicherheit nicht erreicht werden. Ohne korrekte Ursachenanalyse und -bewertung besteht die Gefahr, dass Maßnahmen dagegen bei einer falschen Gruppe an VerkehrsteilnehmerInnen gesetzt werden, nämlich vor allem beim Kfz-Verkehr.

Freundliche Grüße

  
Mag.<sup>a</sup> Doris Hummer  
Präsidentin

  
Dr. Gerald Silberhumer  
Direktor